

1. 5 FIRSTRICHTUNG

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH, DER ZEICHEN UNTER ZIFF. 2.38 U. 3.3 BIS 3.32

1. 6 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ANLAGEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET:

1.61 zu 2.38: DACHFORM: SATTELDACH 20° BIS 25°

KNIESTOCK: BIS 30 CM ZULÄSSIG.

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM AB FERTIGEM GELÄNDE.

DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG.

TRAUFHÖHEN: NICHT ÜBER 6,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

1.62 zu 2.39: GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM. DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN. BEI GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. (KEINE PULTDÄCHER)
KELLERGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.63 DACHEINDECKUNG:

MATERIAL: BEI ALLEN GEBÄUDEN PFANNEN ODER BIBER-SCHWANZZIEGEL ENGEBIERT.

ORTGANG: BIS 15 CM ÜBERSTAND ZULÄSSIG.

TRAUFE: BIS 50 CM ÜBERSTAND ZULÄSSIG.

1.64 EINFRIEDUNG:

1.641 EINFRIEDUNG AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

ART: HOLZLATTENZAUN ODER SCHMIEDEEISERNE ZAUNFELDER; ZAUNFELDER ZWISCHEN MASSIVEN ZAUNPFEILERN

HÖHE: GESAMTHÖHE ÜBER GELÄNDEOBERKANTE EINSCHL. SOCKEL 1,10 M. SOCKELHÖHE NICHT ÜBER 25 CM.

1.642 EINFRIEDUNG AN SEITLICHEN U. RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN:

MASCHENDRAHTZAUN NICHT ÜBER 1,50 M HOCH MIT BETONSOCKEL.

1. 7 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM MISCHGEBIET UND IM KERNGEBIET:

ALLE GEBÄUDE SIND IN ABMESSUNG, DACHFORM UND GESTALTUNG DEN VORHANDENEN GEBÄUDEN ANZUGLEICHEN.
MODISCHE GESTALTUNGSELEMENTE SIND ZU VERMEIDEN.

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 80 CM

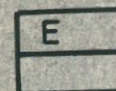
AB FERTIGEM GELÄNDE, GEMESSEN AN DER TALSEITIGEN GEBÄUDEKANTE; BZW. NICHT ÜBER 50 CM AB FERTIGEM GELÄNDE, GEMESSEN AN DER BERGSEITIGEN GEBÄUDEKANTE.

TRAUFHÖHEN: NICHT ÜBER 3,50 M

DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG

ZEICHENERKLÄRUNG:

2.40



ZULÄSSIG ERDGESCHOSS;
DER EINBAU VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS IST UNTER EINHALTUNG DER FESTSETZUNGEN UNTER ZIFFER 1.611 UND DER BESTIMMUNGEN DES ART. 61 DER BAY. BO ZULÄSSIG.

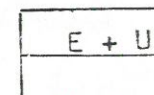
Ergänzung der weiteren Festsetzungen und der Zeichenerklärung

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1.612 zu 2.41: Dachform: Satteldach 25°-30°
Kniestock: Bis 30 cm zulässig
Sockelhöhe: Nicht über 50 cm ab fertigem Gelände.
Traufhöhe: Nicht über 3,50 m an der bergseitigen und nicht über 6,50 m an der talseitigen Gebäudeseite ab fertigem Gelände.
Dachgaupen: Nicht zulässig

ZEICHENERKLÄRUNG:

2.41



Zulässig: Erdgeschoss und ausgebauter Untergeschoß (Hanglage)

Der Einbau von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss ist unter Einhaltung der Festsetzungen unter Ziff. 1.612 und der Bestimmungen des Art. 61 der Bay. BO zulässig.